

UR-Nr.: /2005
- Ergebnisabführungsvertrag

verhandelt zu,

am 2005

Vor mir, dem unterzeichnenden

Notar

.....

mit Amtssitz in
.....,

erschieden,

1. Herr, hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichtes zu Düsseldorf unter HRB-Nr. 14133 Bahngesellschaft Kaarst – Neuss – Düsseldorf – Erkrath – Mettmann – Wuppertal mbH",

- nachfolgend **Regiobahn** genannt -

und

2. Herr, hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichtes zu Mettmann unter HRB-Nr. eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Regiobahn-Fahrbetriebsgesellschaft mbH",

- nachfolgend **Gesellschaft** genannt -

Die Erschienenen wiesen sich durch amtliche Lichtbildausweise aus und baten um die Beurkundung des nachfolgenden

Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Regiobahn und der Gesellschaft.

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Regiobahn abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach nachfolgender Ziffer 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss.
2. Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Regiobahn Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei ordnungsgemäßer kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vernünftig und begründet ist.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlung der Regiobahn nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Regiobahn aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 2 Verlustübernahme

Die Regiobahn ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Dauer des Vertrages sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 Wirksamkeit/Vorbehalt

1. Dieser Ergebnisabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Regiobahn und der Gesellschaft abgeschlossen.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft.
2. Der Ergebnisabführungsvertrag gilt für die Zeit ab Gründung der Gesellschaft.

§ 4

Kündigung des Ergebnisabführungsvertrages

- 1, Der Ergebnisabführungsvertrag kann ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, nicht jedoch vor Ablauf von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages gekündigt werden.
2. Das Recht aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Regiobahn liegt insbesondere vor, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Gesellschaft zustehen.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sicherheitsleistung

Wenn der Ergebnisabführungsvertrag endet, hat die Regiobahn den Gläubigern der Gesellschaft entsprechend § 303 Aktiengesetz Sicherheit zu leisten.

§ 6

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend notarieller Beurkundung erforderlich ist. Das Formerfordernis gilt auch für die Abbedingung der Formabrede selbst.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig und nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem amtierenden Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben: